

dem Erkenntniß auf Verletzung in Anklagestand ausdrücklich erwähnt ist, daß es motivirt sein soll. Auch liegt es in der Sache, daß wenn der Richter lediglich nach innerer moralischer Ueberzeugung entscheiden soll, Entscheidungsgründe für eine richterliche Ueberzeugung nicht gegeben werden können, sondern daß man nur soviel im Urtheil anführen kann, daß er die oder jene Handlung dem Angeschuldigten beimeße. Allein man beruft sich ferner auf die niederländische Gesetzgebung, aber auch hier kann ich Entscheidungsgründe über die Schuld oder Nichtschuld und eine zweite Instanz wenigstens in wichtigeren Sachen nicht finden. Uffer, ein Advocat in Amsterdam, hat in zwei Abhandlungen in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. 10 S. 180 f. und 396 f. einen genauen Auszug gegeben. Die Entscheidungen werden nach der Audienz von rechtsgelehrten Richtercollegien gefällt. Hier heißt es nun: „Der Hof berathschlagt sich über die Thatfachen, deren Qualification darüber: ob der Angeklagte schuldig ist, und über die Anwendung der Strafe Art. 206 (S. 203), und wenn es ferner im 211. Artikel (S. 204) heißt: „Das Urtheil ist motivirt und hat das Verbrechen mit allen Umständen, welche zur Vinderung oder Erschwerung der Strafen gereichen und die Entscheidung des Hofes über die im Art. 206 besagten Punkte, sowie das anwendbare Strafgesetz und die Strafe zu enthalten,“ so kann ich dies besonders bei der Verweisung auf Art. 206 nur dahin verstehen, daß das Gericht in den Motiven angeben muß, welche Thathandlung es als Verbrechen anrechnet. Man muß um so mehr annehmen, daß ein Mehreres nicht verlangt oder für möglich gehalten wird, als außerdem gar nicht abzusehen, warum man bei großen Verbrechen gerade keine zweite Instanz gestattet, während man sie bei geringeren, in Zuchtpolizeisachen, für nothwendig erachtet hat. Denn der Grund zu dieser Verschiedenheit in Frankreich, daß der Ausspruch Geschwornen unfehlbar sei, paßt nicht auf Collegien gelehrter Richter, wie in den Niederlanden bestehen. Allerdings scheint man aber dort das Erkenntniß in Zuchtpolizeisachen hauptsächlich auf die schriftliche Voruntersuchung zu setzen, daher auch die Protokolle aus der Voruntersuchung vorgelesen zu werden scheinen. Art. 228. Uffer a. a. D. S. 206. Es ist sich ferner berufen worden auf Sardinien. Hierüber kann ich ein bestimmtes Urtheil nicht abgeben, doch tadelt Mittermaier im Archiv 1842 S. 277, daß dort die Hauptuntersuchung wie in Würtemberg in die schriftliche Voruntersuchung gewiesen und nur ein mündliches Plaidiren gestattet sei. Die Gesetzgebung von Parma ist jedoch nach Mittermaier's Archiv dort ganz der französischen nachgebildet, so daß sich ebenfalls ein Anderes nicht voraussetzen läßt. Endlich ist sich auf Sicilien berufen worden; Mittermaier in dem angezogenen Archiv von 1842 S. 76 sagt aber ausdrücklich, daß die Gerichte dort nach dem *criterio morali* urtheilen, was also Entscheidungsgründe aus den Acten und der Beweisaufnahme ebenfalls ausschließen dürfte. — Hier, meine Herren, habe ich Ihnen die zum Beispiel allegirten Gesetzgebungen anderer Staaten gegeben. Ich wiederhole nochmals, man muß sich klar machen, was man

unter Entscheidungsgründen über die Thatfrage verstehe. Will man bloß, daß in den Urtheilen die Handlungen angeführt werden, welche als Verbrechen angerechnet werden, so ist das möglich; will man, daß das Gericht die Thatfachen bezeichne, die es für erwiesen annimmt, so wird dies vielleicht auch noch möglich sein. Wenn man aber will, daß das Gericht aus der Beweisaufnahme entwickle, warum der Verbrecher für schuldig erklärt werde, warum man die eine Thatfache für erwiesen, eine andere für unerwiesen annehme, so werden Sie finden, daß dies nicht nur nicht möglich sei, sondern daß es auch in den Staaten, die dafür angeführt worden, nicht stattfindet. Offenbar hat daher auch Mittermaier, wenn er sich in der Kritik unsers Entwurfs darauf beruft, daß in Frankreich in Zuchtpolizeisachen, in Toscana, in den Niederlanden Entscheidungsgründe über die Thatfrage gegeben würden, dies nur in jenem beschränktern Sinn verstehen können. Ich wiederhole nochmals, daß die Deputation der zweiten Kammer gewiß nach Wahrheit gestrebt, daß sie sich in gutem Glauben auf das Beispiel in jenen Staaten berufen hat. Allein entweder faßt sie den Begriff der Entscheidungsgründe über die Thatfrage anders auf, oder sie hat sich durch Autoritäten von Schriftstellern irre leiten lassen. — Sollen Entscheidungsgründe gegeben werden, soll eine zweite Instanz stattfinden, so muß genau protokolliert, müssen die Protokolle vorgelesen werden, und wir bekommen dann ein vollkommen schriftliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte. Dann gehen aber auch die Vortheile, die man bei einer unmittelbaren mündlichen Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht besonders hervorhebt, verloren, denn dann wird hierbei nur erst das Beweismaterial herbeigeschafft, aus dem die Richter künftig ihre Erkenntnißquelle durch einen Referenten schöpfen sollen. — Komme ich nun auf die Deffentlichkeit, so ist gewiß die sächsische Regierung derselben nicht abhold. Dies beweist die Anwesenheit der Zuhörer auf den Tribunen der ersten Kammer. In keinem andern deutschen Staate findet Deffentlichkeit der Verhandlungen der ersten Kammer statt. Dies beweist unsre Städteordnung; dies beweist selbst der Umstand, daß die Regierung diese gegenwärtig vorliegenden Fragen zur öffentlichen Besprechung gebracht hat, ohne unbedingt dazu veranlaßt zu sein. Es ist auch nicht zu verkennen, daß in vielen Verhältnissen Deffentlichkeit ihre Vorzüge haben kann; allein für die Rechtspflege hält sie die Regierung weder für nothwendig noch für nützlich, ja sogar für nachtheilig. Daß sie nicht unbedingt nothwendig sei, um die Wahrheit zu finden und ein gerechtes Urtheil zu sprechen, ist selbst von Gegnern anerkannt worden. Auch daß sie von dem Gesichtspunkt einer Controle nicht aufgefaßt werden könne, ist von Gegnern und selbst im Deputationsbericht der zweiten Kammer zugestanden worden, indem man das Publicum nur als Zeugen zulassen will. Was dem Vortheil, durch Zulassung des Publicums Vertrauen zur Rechtspflege zu wecken, entgegenzusetzen sei, wie die Deffentlichkeit dem Zweck der Strafrechtspflege selbst schaden könne, ist in den Motiven ausführlich entwickelt, daher ich hierauf speciell nicht zurückkommen will. Zum Beweis, daß die Deffentlichkeit mehr Würde gewähre und auf den Angeschuldigten, auf die Zeugen einen besondern Eindruck